

## Hauptsatzung

für die Verbandsgemeinde Vallendar  
vom 2. November 1994  
(EURO-Anpassungssatzung 19.11.1999)  
Änderung vom 17.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu §27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in der einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

## § 3

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss,
  2. Ausschuss für Technik und Umwelt,
  3. Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport und Förderung von Wirtschaft und Tourismus,
  4. Schulträgerausschuss,
  5. Werksausschuss.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
  1. den Haushaltsplan,
  2. die Satzungen,
  3. die Bauleitplanung
  4. die Regionalplanung,
  5. Entwicklungsvorhaben,
  6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, soweit die Beschlußfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 15.000 € bis 51.000 €;
  3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;

4. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Werthöhe von 7.500 € bis 15.000 € im Einzelfall;
5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde Vallendar innerhalb eines Haushaltsjahres bis zu einer Gesamthöhe von 2.500 €

(4) Dem Werksausschuss wird die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall;
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €

## **§ 5**

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Werthöhe unter 7.500 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 15.000 €;
3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Verbandsgemeinde;
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

## **§ 6**

## Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 7**

### Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 20,45 € pro Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, ein Sitzungsgeld von 12,78 €; § 4 Abs. 2 EntschädigungsVO-Gemeinden gilt entsprechend.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,56 € je Sitzung. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Dies gilt vor allem Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, also Hausfrauen/-männer.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 51,13 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die

Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

## **§ 8**

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,45 € pro Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 9**

### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 – Satz 1 – i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1, mindestens 10,74 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung an.
- (5) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Der Wehrleiter,
2. die Wehrführer,
3. der Jugendfeuerwehrwart (falls Jugendfeuerwehr vorhanden),
4. die Gerätewarte,
5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt aufgrund der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 31. März 1998 für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. den Wehrleiter   | 227,27 € |
| 2. den Wehrführer Vallendar   | 89,09 €  |
| 3. den Wehrführer Ortsgemeinden   | 47,49 €  |
| 4. den Jugendfeuerwehrwart  | 29,78 €  |
| 5. die Gerätewarte  |          |
| a) Risikoklasse 2   | 29,78 €  |
| Risikoklasse 3  | 74,22 €  |
| b) mit besonderen Aufgaben (89,09 €, zentrale Schlauchpflege, zentrale Geräteinstandsetzung)              |          |
| c) Atemschutzgerätewarte, die Aufgaben nach Nr. 8 der FwDV 7 wahrnehmen, nach Anzahl der Atemschutzgeräte |          |
| bis 4 PA  | 18,02 €  |
| bis 8 PA  | 36,05 €  |
| bis 12 PA   | 54,07 €  |
| bis 16 PA   | 72,09 €  |
| 6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung  | 59,31 €  |
| 7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel   | 59,31 €  |

## § 10 a

Aufwandsentschädigung nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz i.d.z.Zt.  
gültigen Fassung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird auf 5,11 € je Stunde festgesetzt.

**§ 11**

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.10.1984 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Vallendar, 02.11.1994

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vallendar  
gez.  
Bachmann  
Bürgermeister